

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (im folgenden kurz AVL B genannt)

- 1 a Für alle Lieferverträge gelten ausschließlich unsere AVL B, soweit ihre Geltung nicht durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen, eingeschränkt oder erweitert wurde. Anderslautende Bedingungen des Käufers sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich durch schriftliche Bestätigung anerkennen.  
b Kundenaufträge werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam, die mangels schriftlichen Widerspruchs binnen 3 Tagen nach ihrem Erhalt bzw. mit unbeanstandeter Warenübernahme als genehmigt gilt.
- 2 Hinsichtlich der jeweiligen Lieferart und der damit zusammenhängenden Fragen der Transportkosten, des Transportrisikos, des Gefahrenübergangs sowie überhaupt sämtlicher Käufer- und Verkäuferpflichten wird auf die vereinbarten und auf der betreffenden Faktura vermerkten Lieferbedingungen verwiesen. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass diese Lieferbedingungen im Sinne der „Incoterms 1953“ nach dem Stande 1976 und nach den Auslegungsregeln der Internationalen Handelskammer Paris verstanden sind.
- 3 a Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Sofern ein fester Liefertermin von uns nicht schriftlich bestätigt wurde, sind die Liefertermine freibleibend. Wir werden jedoch bemüht sein, sie pünktlich einzuhalten. Ein allenfalls fest vereinbarter Liefertermin gilt als eingehalten, wenn wir die Ware am letzten Tag der Lieferfrist gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen versenden. Bei Lieferverzug gewähren Sie uns eine angemessene, mindestens 4wöchige Nachfrist, die Sie uns mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben haben.  
b Höhere Gewalt wie z. B. Krieg, Streik, Feuer und dergleichen oder behördliche Maßnahmen, die eine Lieferung verhindern, berechtigen uns, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Wird aus den hier angeführten oder anderweitigen, nicht vorhersehbaren Gründen eine Lieferung länger als 8 Wochen verzögert oder wird die Lieferung aus eben diesen Gründen unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt, vom ganzen Vertrag bzw. seinem nicht erfüllten Teil zurückzutreten.  
c Sie dagegen sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Ihnen infolge einer mehr als 8 Wochen langen Verzögerung, die außerhalb unseres Einflusses liegt, die Zuhaltung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.
- 4 Bei Sukzessivlieferungsverträgen oder Spezifikationskäufen hat uns der Käufer die allenfalls nötigen Daten, Abrufe bzw. Spezifikationen rechtzeitig gemäß den Angaben in unserer Auftragsbestätigung bekanntzugeben. In jedem Falle müssen die erforderlichen Angaben durch den Käufer innerhalb einer derart bemessenen Frist gemacht werden, dass der Vertrag in vollem Umfang zu den vorgesehenen Lieferterminen ausgeführt werden kann oder - wenn der Vertrag keine Angaben über den Liefertermin enthält - die Lieferung spätestens zwölf Monate nach Vertragsabschluss erfolgen kann. Bei Verzug können wir, vorbehaltlich aller anderen Ansprüche, hinsichtlich einzelner oder noch aller ausstehenden Teilleistungen vom Vertrag zurücktreten sowie neben vollem Schadenersatz vom Käufer eine Stornogebühr von 15% des Wertes der vom Rücktritt erfassten Ware verlangen.
- 5 a Sofern sich wesentliche Faktoren der Preiskalkulation, wie Personal-, Fracht- oder Kreditkosten, Steuern, Gebühren oder sonstige öffentliche Abgaben etc. ändern, sind wir berechtigt, auch verbindlich vereinbarte Preise nach Maßgabe der zusätzlichen Belastung zu erhöhen. Die Rechnungen werden in derartigen Fällen nach den am Tage der Versendung der Ware bzw. der Anzeige der Lieferbereitschaft gültigen Preisen ausgestellt.  
b Die Rechnungsbeträge sind laut Zahlungsbedingungen auf der Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung, jeweils gerechnet vom Ausstellungstag der Faktura, ohne weiteren Abzug post- und gebührenfrei zu bezahlen. Wechsel und Schecks werden, wenn überhaupt, nur zahlungshalber angenommen; alle damit verbundenen Spesen und Diskontszinsen sind vom Käufer zu tragen. Anderslautende Vereinbarungen müssen auf unserer Auftragsbestätigung aufscheinen.

6 a Erfüllungsort für die Zahlungen des Käufers ist der Sitz unserer Gesellschaft. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist bei uns eintrifft. Bei Verzug sind vom Käufer Verzugszinsen in der Höhe von 5% p. a. über der jeweiligen Bankrate oder Oesterr. Nationalbank - in jedem Fall mindestens 6% p. a. - und alle Kosten der Eintreibung zu bezahlen.

Handelt es sich um ein beiderseitiges Unternehmensgeschäft, beträgt der Zinssatz im Falle des Verzuges 11,19%.

b Zahlungen werden, auch bei Bestand mehrerer Verbindlichkeiten, in der Reihenfolge und dem Umfang unserer Wahl auf Kapitalien, Zinsen sowie allfällige Kosten und Spesen der außergerichtlichen und gerichtlichen Eintreibung angerechnet. Der Käufer kann mit Gegenforderungen gegen uns nicht aufrechnen.

7 Unsere Reisenden oder Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen und zur Entgegennahme oder Abgabe rechtsgeschäftlicher wie insbesondere zur Abänderung der AVLB, zum Abschluss von Vergleichen oder zur Gewährung von Nachlässen nicht ermächtigt.

8 Gerät der Käufer in Annahme- oder Erfüllungsverzug oder treten schlechte Vermögensverhältnisse oder Zahlungseinstellung ein oder wird ein Moratorium, Konkurs-, Ausgleichs- oder Exekutionsverfahren beantragt, sind wir auch nach erfolgter Übergabe der Ware und Kaufpreisstundung und vorbehaltlich aller anderen Ansprüche berechtigt, alle Rechnungen mit Rechnungsdatum fällig zu stellen, von allen Verträgen zurückzutreten sowie neben vollem Schadenersatz eine Stornogebühr von 15% des Wertes der vom Rücktritt erfaßten Ware zu verlangen. Bei Aufrechterhaltung des Vertrages können wir weitere Lieferungen oder Leistungen auch aus laufenden Verträgen bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers zurückhalten und Vorauszahlungen verlangen.

9 Die Stornierung eines Auftrages ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich. Bei Stornierung sind wir vorbehaltlich aller anderen Ansprüche berechtigt, vom Käufer neben vollem Schadenersatz eine Stornogebühr von 15% des Wertes der vom Storno erfassten Ware zu verlangen.

10 a Bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers aus der Geschäftsverbindung bleibt die gelieferte Ware, welche der Käufer sorgfältig aufzubewahren hat, unser Eigentum. Wir können verlangen, dass der Käufer die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen alle Transport- und Lager Risiken, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, in angemessener Höhe versichert. Zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung bietet uns der Käufer bereits jetzt die Abtretung aller Ansprüche an, die ihm aus dem Versicherungsvertrag zustehen mögen. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes wird die Ware nach unserer Wahl zum fakturierten Preis oder zum Zeitwert, insbesondere unter Berücksichtigung von Beschädigungen (Verschmutzungen etc.) oder Modeänderungen zurückgenommen.

b Die Verwendung der Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes des Käufers wird durch den Eigentumsvorbehalt nicht gehindert, ist aber bei Eintritt der in Punkt 8 genannten Umstände, von denen wir unverzüglich eingeschrieben zu unterrichten sind, untersagt.

c Verpfändungen und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind unzulässig. Wird die Vorbehaltsware beim Käufer verpfändet oder beschlagnahmt, hat er uns unverzüglich mit eingeschriebenem Brief zu verständigen.

d Der Käufer wird uns auf Anfrage überdies jede rechtliche oder wirtschaftliche Veränderung der Vorbehaltsware (Veräußerung, Verarbeitung etc.) unverzüglich unter Angabe der genauen Daten bekanntgeben.

e Bei Verwendung der Vorbehaltsware erlischt unser Eigentum weder durch Vereinigung noch durch Verarbeitung, vielmehr entsteht für unser Eigentum bzw. Miteigentum nach dem Anteil der in den Erzeugnissen enthaltenen Vorbehaltsware.

f Bei Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der daraus hergestellten Erzeugnisse bietet uns der Käufer bereits jetzt zur Sicherstellung aller Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung die Abtretung der Kaufpreisforderungen gegen seine Abnehmer an. Die Abtretung erstreckt sich auf den Wert unserer Vorbehaltsware. Dieses Angebot gilt mit Übergabe der Ware als angenommen.

- g Übersteigt der Wert dieser Sicherheiten unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe bzw. Rücksendung übersteigender Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.
- h Eine Vereinbarung des Käufers mit Dritten, dass die beim Weiterverkauf entstehenden Forderungen unabtretbar seien oder nur mit Zustimmung Dritter abgetreten werden dürfen, ist unzulässig und uns gegenüber unwirksam.
- i Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen gegen seine Abnehmer so lange befugt, als er seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Wir sind berechtigt, zu verlangen, dass der Käufer seine Abnehmer mit eingeschriebenem Brief davon verständigt, dass seine Forderungen uns abgetreten werden und Zahlungen in Höhe des abgetretenen Betrages mit schuldbefreiender Wirkung nur an uns geleistet werden können.
- j Verletzt der Käufer seine Verpflichtungen aus Punkt 10, sind wir berechtigt, die in Punkt 8 angeführten Ansprüche geltend zu machen.
- 11 a Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir nur dem Erstkäufer. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung (Schwund), Schäden aus unsachgemäßer oder ungeeigneter Verwendung fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung (Lagerung etc.). Handelsübliche und technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichtes, der Ausrüstung oder des Dessins sowie Mängel, die im Wesen des verwendeten Materials begründet sind, berechtigen zu keinen Gewährleistungsansprüchen.
- b Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Mängel, die nachweisbar auf einen vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstand zurückzuführen sind, können nur vor Verwendung (Veräußerung oder Verarbeitung etc.) der Ware geltend gemacht werden; bei sonstigem Ausschluss sind offene Mängel innerhalb von 15 Tagen, geheime Mängel unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber 6 Monate nach Erhalt der Ware mit eingeschriebenem Brief anzuzeigen.
- c Mängel eines Teiles der Lieferung berechtigen den Käufer nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung. Beanstandete Ware darf nur mit unserer Genehmigung zurückgeschickt werden.
- d Bei behaupteten Qualitätsmängeln ist die Ware so lange unberührt zu lassen, bis wir die Möglichkeit haben, die Ware zu untersuchen. Quantitätsmängel sind in geeigneter Form nachzuweisen.
- e Aufhebung des Vertrages oder Kaufpreisminderung sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- f Wir sind berechtigt, allfällige Gewährleistung so lange zu verweigern, als der Käufer seine Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung nicht erfüllt hat.
- g Wird die von Ihnen frist- und formgerecht erhobene Reklamation von uns anerkannt, verpflichten wir uns, die Mängelbehebung nach den einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 932 ff ABGB) durchzuführen.
- 12 Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder fahrlässig verursachten Schadens sind ausgeschlossen.
- 13 Auf das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Käufer ist österreichisches Recht anzuwenden. Jede Streitigkeit oder Meinungsverschiedenheit aus der Geschäftsverbindung ist nach Wahl des Klägers durch das in Betracht kommende Schiedsgericht zu entscheiden. Der ordentliche Gerichtsstand ist in jedem Fall Irnding bzw. Leoben.
- 14 Die AVLB bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen gültig.